

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d89ba34e-a072-3bf6-a670-17c46da39c63>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
Amtliche Abkürzung	GefStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6-34

§ 22 GefStoffV - Chemikaliengesetz - Tätigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 6 Absatz 8 Satz 1](#) eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
2. entgegen [§ 6 Absatz 12 Satz 1](#) ein Gefahrstoffverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. entgegen [§ 7 Absatz 1](#) eine Tätigkeit aufnehmen lässt,
4. entgegen [§ 7 Absatz 5 Satz 2](#) das Verwenden von belastender persönlicher Schutzausrüstung als Dauermaßnahme anwendet,
5. entgegen [§ 7 Absatz 7 Satz 1](#) die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
6. entgegen [§ 8 Absatz 2 Satz 3](#) eine Tätigkeit ausüben lässt,
7. entgegen [§ 8 Absatz 3 Satz 2](#) einen Bereich nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
8. entgegen [§ 8 Absatz 5 Satz 3](#) Gefahrstoffe aufbewahrt oder lagert,
9. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist,
10. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 2.4.4 Satz 1](#) einen Arbeitsplan nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt,
11. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 5.4.2.1 Absatz 2](#) Stoffe oder Gemische der Gruppe A lagert oder befördert,

12. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 5.4.2.1 Absatz 3](#) brennbare Materialien lagert,
13. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 5.4.2.2 Absatz 3](#) Stoffe oder Gemische nicht oder nicht rechtzeitig in Teilmengen unterteilt,
14. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 5](#) Stoffe oder Gemische lagert,
15. entgegen [§ 9 Absatz 3 Satz 2](#) oder [§ 9 Absatz 4](#) eine persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
- 15a. entgegen [§ 9 Absatz 5](#) nicht gewährleistet, dass getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
16. entgegen [§ 10 Absatz 4 Satz 2](#) Schutzkleidung oder ein Atemschutzgerät nicht zur Verfügung stellt,
17. entgegen [§ 10 Absatz 5 Satz 1](#) abgesaugte Luft in einen Arbeitsbereich zurückführt,
18. entgegen [§ 11 Absatz 1 Satz 3](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 1.3 Absatz 2 Satz 1](#) das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht nicht verbietet,
19. entgegen [§ 11 Absatz 1 Satz 3](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 1.5 Absatz 4 oder Nummer 1.6 Absatz 5](#) einen dort genannten Bereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
- 19a. entgegen [§ 11 Absatz 4 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang III Nummer 2.3 Absatz 1 Satz 1](#) eine Tätigkeit mit einem organischen Peroxid ausüben lässt,
- 19b. entgegen [§ 11 Absatz 4 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang III Nummer 2.6 Satz 2 Buchstabe a](#) nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Gebäude oder ein dort genannter Raum in Sicherheitsbauweise errichtet wird,
- 19c. entgegen [§ 11 Absatz 4 Satz 2](#) in Verbindung mit [Anhang III Nummer 2.7](#) einen dort genannten Bereich nicht oder nicht rechtzeitig festlegt,
20. entgegen [§ 13 Absatz 2 Satz 1](#) eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
21. entgegen [§ 13 Absatz 3 Satz 1](#) einen Beschäftigten nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet,
22. entgegen [§ 13 Absatz 4](#) Warn- und sonstige Kommunikationseinrichtungen nicht zur Verfügung stellt,
23. entgegen [§ 13 Absatz 5 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass Informationen über Notfallmaßnahmen zur Verfügung stehen,
24. entgegen [§ 14 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung in der vorgeschriebenen Weise zugänglich gemacht wird,
25. entgegen [§ 14 Absatz 2 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden,

26. entgegen [§ 14 Absatz 3 Nummer 2](#) nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt, dass die Beschäftigten und ihre Vertretung unterrichtet und informiert werden,
27. entgegen [§ 14 Absatz 3 Nummer 3](#) nicht sicherstellt, dass ein aktualisiertes Verzeichnis geführt wird,
28. entgegen [§ 14 Absatz 3 Nummer 4](#) nicht sicherstellt, dass ein aktualisiertes Verzeichnis 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird,
29. entgegen [§ 15c Absatz 3 Satz 1](#) ein Biozid-Produkt verwendet,
30. entgegen [§ 15d Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a](#) nicht sicherstellt, dass die Begasung von einer dort genannten Person durchgeführt wird,
31. entgegen [§ 15d Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c](#) nicht sicherstellt, dass neben dem Befähigungsscheininhaber eine weitere sachkundige Person anwesend ist, oder
32. entgegen [§ 15d Absatz 5 Nummer 1](#) einen Gefahrenbereich nicht oder nicht rechtzeitig sichert oder einen Gefahrenbereich freigibt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach [§ 27 Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes](#) strafbar.